



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 27. Januar 2021
(OR. en)

5674/21
ADD 1

FIN 65

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	26. Januar 2021
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2021) 320 final / ANNEXES 1 to 3
Betr.:	ANHÄNGE des BESCHLUSSES DER KOMMISSION über die nichtautomatische Übertragung von Mitteln des Haushaltsjahres 2020 auf das Haushaltsjahr 2021

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2021) 320 final / ANNEXES 1 to 3.

Anl.: C(2021) 320 final / ANNEXES 1 to 3



Brüssel, den 25.1.2021
C(2021) 320 final

ANNEXES 1 to 3

ANHÄNGE

des

BESCHLUSSES DER KOMMISSION

**über die nichtautomatische Übertragung von Mitteln des Haushaltsjahres 2020 auf das
Haushaltsjahr 2021**

ANHANG I
ÜBERTRAGUNG NICHTGETRENNTER MITTEL

A. Übersicht

Nr.	Haushaltsplan 2020	Rubrik	Haushaltsplan 2021	Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046	Zu übertragender Betrag (in EUR)
1	10 01 05 14	Sonstige Ausgaben für neue wichtige Forschungsinfrastruktur – Programm „Euratom“	01 01 02 13	Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a	11 878 091,64
		Teilrubrik 1a – Insgesamt			11 878 091,64
2	05 03 09	Erstattung von Direktzahlungen an Landwirte aus übertragenen Mitteln im Zusammenhang mit der Haushaltsdisziplin	08 02 05 12	Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe d	475 004 165,00
		Rubrik 2 – Insgesamt			475 004 165,00
		Insgesamt			486 882 256,64

B. Auf das folgende Haushaltsjahr für jede Haushaltslinie zu übertragende Beträge in Euro und Begründungen

1 10 01 05 14 – Sonstige Ausgaben für neue wichtige Forschungsinfrastruktur – Programm „Euratom“

2020 bewilligte Mittel	20 018 830,00
Verpflichtungen – Stand: 31.12.2020	8 140 738,36
Nicht verwendete Mittel – Stand: 31.12.2020	11 878 091,64
Übertragung	11 878 091,64

Am Standort Karlsruhe der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) wird derzeit ein neues Laborgebäude (Flügel M) gebaut. Das Europäische Parlament und der Rat genehmigten das Vorhaben im Mai 2016; die Arbeiten begannen im September 2016 und das Vorhaben hätte Anfang 2020 abgeschlossen sein sollen. Der Bau erfolgt im Rahmen einer umfassenden Modernisierung, einer Verbesserung der Sicherheit und Umweltverträglichkeit sowie einer Rationalisierung des Nuklearstandorts Karlsruhe. Verzögerungen bei der Umsetzung sind hauptsächlich auf die Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen durch einen der für die technischen Anlagen zuständigen Auftragnehmer zurückzuführen. Die JRC steht in engem Kontakt mit dem Juristischen Dienst der Kommission, um den Konflikt zu lösen und eine vertretbare Lösung zu finden. Die meisten der der Mittelbindung vorausgehenden Verfahrensstufen für den Auftrag im Zusammenhang mit den technischen Anlagen sind abgewickelt, sie können jedoch erst endgültig abgeschlossen werden, wenn eine Entscheidung hinsichtlich des Auftragnehmers gefallen ist. Eine Einigung mit dem Auftragnehmer wird für Anfang 2021 erwartet. Daher ist auf der Grundlage von Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 der Betrag von

11 878 091,64 EUR zu übertragen, um die Mittelbindung für dieses Bauvorhaben vor Ende 2021 zu ermöglichen.

2 05 03 09 – Erstattung von Direktzahlungen an Landwirte aus übertragenen Mitteln im Zusammenhang mit der Haushaltsdisziplin

2020 bewilligte Mittel	478 000 000,00
Verpflichtungen – Stand: 31.12.2020	0,00
Nicht verwendete Mittel – Stand: 31.12.2020	478 000 000,00
Übertragung	475 004 165,00

Auf der Grundlage von Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 dürfen im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung nicht gebundene Mittel für den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) auf das folgende Haushaltsjahr übertragen werden, sofern die Übertragungen die ursprünglich eingesetzten Mittel oder den Betrag der nach den Artikeln 25 und 26 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ vorgenommenen Anpassung der Direktzahlungen während des vorangegangenen Haushaltsjahres für die Haushaltsdisziplin nicht um mehr als 2 % übersteigen. Im Einklang mit Artikel 26 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 wird dieser Betrag den Endempfängern, die in dem Haushaltsjahr, auf das die Mittel übertragen werden, von dem Anpassungssatz betroffen sind, erstattet.

Ein Gesamtbetrag von 478 000 000 EUR nicht gebundener Mittel wurde von Artikel 05 03 10 – Reserve für Krisen im Agrarsektor auf Artikel 05 03 09 – Erstattung von Direktzahlungen an Landwirte aus übertragenen Mitteln im Zusammenhang mit der Haushaltsdisziplin übertragen.

In der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1769 der Kommission² sind für jeden Mitgliedstaat die Beträge festgesetzt, die er den Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe erstatten muss, und es ist festgelegt, dass die Ausgaben im Zusammenhang mit dieser Erstattung nur dann für eine Unionsfinanzierung in Betracht kommen, wenn die Beträge vor dem 16. Oktober 2021 an die Begünstigten ausgezahlt werden. Diese Beträge entsprechen der Haushaltsdisziplin während des Haushaltsjahres 2020, durch die die EU-27 insgesamt 433 620 887 EUR eingespart haben. Durch die Haushaltsdisziplin des Vereinigten Königreichs wurden 41 383 287 EUR eingespart. Daher ist ein Gesamtbetrag von 475 004 165 EUR von Artikel 05 03 09 auf den Haushaltsplan 2021 zu übertragen und den Mitgliedstaaten für die Erstattung in der EU-27 und für die finanzielle Abrechnung mit dem Vereinigten Königreich zur Verfügung zu stellen.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

² Durchführungsverordnung (EU) 2020/1769 der Kommission vom 25. November 2020 über die Erstattung der vom Haushaltsjahr 2020 übertragenen Mittel gemäß Artikel 26 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 398 vom 27.11.2020, S. 4).

ANHANG II
ÜBERTRAGUNG VON MITTELN FÜR VERPFLICHTUNGEN

A. Übersicht

Nr.	Haushaltsplan 2020	Rubrik	Haushaltsplan 2021	Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046	Zu übertragender Betrag (in EUR)
1	01 04 77 03	Pilotprojekt – Modellhafte Ansätze mit sozialer Wirkung im Bereich Sozialwohnungen und Stärkung der Rolle der Roma: Prüfung der Verwendung innovativer Finanzierungsinstrumente für bessere soziale Ergebnisse	PP 02 20 01	Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a	1 000 000,00
2	04 03 15	Europäische Arbeitsbehörde (ELA)	07 10 09	Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a	640 720,43
		Teilrubrik 1a – Insgesamt			1 640 720,43
3	04 02 62	Europäischer Sozialfonds – entwickelte Gebiete – Ziel Investitionen in Wachstum und Beschäftigung	07 02 99 01	Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a	8 228 685,00
		Teilrubrik 1b – Insgesamt			8 228 685,00
		Insgesamt			9 869 405,43

B. Auf das folgende Haushaltsjahr für jede Haushaltslinie zu übertragende Beträge in Euro und Begründungen

1 01 04 77 03 – Pilotprojekt – Modellhafte Ansätze mit sozialer Wirkung im Bereich Sozialwohnungen und Stärkung der Rolle der Roma: Prüfung der Verwendung innovativer Finanzierungsinstrumente für bessere soziale Ergebnisse

2020 bewilligte Mittel	1 000 000,00
Verpflichtungen – Stand: 31.12.2020	0,00
Nicht verwendete Mittel – Stand: 31.12.2020	1 000 000,00
Übertragung	1 000 000,00

Die meisten der Mittelbindung vorausgehenden Verfahrensstufen sind abgeschlossen. Die Entwicklungsbank des Europarates (CEB), die soziale Entwicklungsbank Europas, wurde als Empfänger der Finanzhilfe (und als Durchführungspartner für das Pilotprojekt) ausgewählt, und auf der Grundlage der im Juni 2020 mit der CEB unterzeichneten Finanzpartnerschafts-Rahmenvereinbarung wird derzeit eine Beitragsvereinbarung ausgearbeitet. Aus Gründen der internen Organisation der CEB (COVID-19-bedingter Anstieg der Arbeitsbelastung der CEB, Verzögerung der internen Steuerungsverfahren, aufgrund derer die CEB Mittel erhält) konnte die CEB die Beitragsvereinbarung nicht bis zum 31. Dezember 2020 unterzeichnen. Die internen Verfahren der CEB sind jedoch

hinlänglich fortgeschritten, dass die Mittel bis zum 31. März 2021 gebunden werden können. Daher ist auf der Grundlage von Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 der Betrag von 1 000 000 EUR zu übertragen.

2 04 03 15 – Europäische Arbeitsbehörde (ELA)

2020 bewilligte Mittel	12 577 525,00
Verpflichtungen – Stand: 31.12.2020	11 666 181,99
Nicht verwendete Mittel – Stand: 31.12.2020	911 343,01
Übertragung	640 720,43

Die Europäische Arbeitsbehörde (ELA) wird derzeit von der Kommission verwaltet, bevor sie im Laufe des Jahres 2021 autonom werden wird. Drei einzelne Mittelbindungen im Zusammenhang mit einem Rahmenvertrag (RV) konnten nicht bis zum 31. Dezember 2020 abgeschlossen werden. Sie betreffen die Anforderung von Dienstleistungen im Rahmen eines RV für audiovisuelle Ausrüstung und die Ausrüstung von Sitzungssälen in den Räumlichkeiten der ELA in Bratislava. Die ELA hat im Rahmen des Standardverfahrens gemäß diesem RV am 18.12.2020 die entsprechende Genehmigung erhalten. Da vor Jahresende keine Zeit mehr war, um die entsprechenden Mittelbindungen vorzunehmen, ist auf der Grundlage von Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 der Betrag von 640 720,43 EUR zu übertragen.

3 04 02 62 – Europäischer Sozialfonds – entwickelte Gebiete – Ziel Investitionen in Wachstum und Beschäftigung

2020 bewilligte Mittel	4 040 986 197,00
Verpflichtungen – Stand: 31.12.2020	4 031 101 951,00
Nicht verwendete Mittel – Stand: 31.12.2020	9 884 246,00
Übertragung	8 228 685,00

Das Entscheidungsverfahren für die Änderung des operationellen Programms „Trento 2014IT05SFOP018“ konnte 2020 nicht abgeschlossen werden. Das Annahmeverfahren ist jedoch hinlänglich fortgeschritten und die dienststellenübergreifende Konsultation wurde ohne ablehnende Stellungnahme abgeschlossen. Um den Gesamtbetrag der nationalen Zuweisung aus dem Europäischen Sozialfonds für Italien beizubehalten, ist auf der Grundlage von Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 der Betrag von 8 228 685 EUR zu übertragen.

ANHANG III
ÜBERTRAGUNG VON MITTELN FÜR ZAHLUNGEN

A. Übersicht

Nr.	Haushaltsplan 2020	Rubrik	Haushaltsplan 2021	Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046	Zu übertragender Betrag (in EUR)
1	01 04 77 03	Pilotprojekt – Modellhafte Ansätze mit sozialer Wirkung im Bereich Sozialwohnungen und Stärkung der Rolle der Roma: Prüfung der Verwendung innovativer Finanzierungsinstrumente für bessere soziale Ergebnisse	PP 02 20 01	Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c	250 000,00
		Teilrubrik 1a – Insgesamt			250 000,00
2	18 07 01	Bereitstellung von Soforthilfe innerhalb der Union	06 07 01	Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c	378 772 302,98
3	33 03 05	Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa)	07 10 08	Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c	1 957 681,26
		Rubrik 3 – Insgesamt			380 729 684,24
4	23 03 02 02	Rasche und effiziente Notfallabwehreinätze im Falle schwerer Katastrophen in Drittländern	06 05 99 02	Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c	16 609 282,47
		Rubrik 4 – Insgesamt			16 609 282,47
5	26 03 77 06	Vorbereitende Maßnahme – Kontrolle über und Qualität von Software-Code – Prüfung freier und quelloffener Software	PA 20 17 01	Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c	45 000,00
		Rubrik 5 – Insgesamt			45 000,00
		Insgesamt			397 634 266,71

B. Auf das folgende Haushaltsjahr für jede Haushaltslinie zu übertragende Beträge in Euro und Begründungen

1 01 04 77 03 – Pilotprojekt – Modellhafte Ansätze mit sozialer Wirkung im Bereich Sozialwohnungen und Stärkung der Rolle der Roma: Prüfung der Verwendung innovativer Finanzierungsinstrumente für bessere soziale Ergebnisse

2020 bewilligte Mittel	250 000,00
Zahlungen – Stand: 31.12.2020	0,00
Nicht verwendete Mittel – Stand: 31.12.2020	250 000,00
Übertragung	250 000,00

Es wird vorgeschlagen, die Mittel für Verpflichtungen für dieses Pilotprojekt zu übertragen. Daher muss die entsprechende Vorfinanzierung, die ursprünglich für 2020 vorgesehen war, ebenfalls übertragen werden. Da die für 2021 bewilligten Mittel für Zahlungen (950 000 EUR) nicht ausreichen werden, um diese Verpflichtungen vollumfänglich zu erfüllen, ist auf der Grundlage von Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 der Betrag von 250 000 EUR zu übertragen.

2 18 07 01 – Soforthilfe innerhalb der Union

2020 bewilligte Mittel	2 610 000 000,00
Zahlungen – Stand: 31.12.2020	2 231 227 697,02
Nicht verwendete Mittel – Stand: 31.12.2020	378 772 302,98
Übertragung	378 772 302,98

Aufgrund von Verzögerungen beim Eingang der einschlägigen Belege bzw. beim Abschluss der Verträge werden einige größere Zahlungen, die ursprünglich für 2020 vorgesehen waren, auf 2021 verschoben. Dies betrifft:

- die zweite Anzahlung für eines der COVID-19-Impfstoffdossiers, bei dem der 2020 vorgelegte technische Bericht als nicht zufriedenstellend erachtet wurde;
- größere Finanzhilfen im Rahmen der Erstattung des Frachtbetriebs der Mitgliedstaaten, für die die Empfänger Verzögerungen gemeldet haben, da sie auf eine von einem unabhängigen Rechnungsprüfer ausgestellte Bescheinigung über die Finanzaufstellung warten müssen;
- einen Antigen-Schnelltest, für den im Januar spezifische Verträge und Spendenvereinbarungen zu unterzeichnen sind.

Ein Großteil dieser Zahlungen wird in den ersten Monaten des Jahres 2021 erfolgen. Überdies werden im Jahr 2021 mehrere Zahlungen für andere Initiativen fällig, darunter die Interoperabilität von Kontaktnachverfolgungsanwendungen, Desinfektionsrobotern, Gesundheitseinrichtungen für Migranten und lokale Gemeinschaften auf den griechischen Inseln sowie die verbleibenden Maßnahmen, die im Rahmen der gesundheitsbezogenen Initiativen zu zahlen sind.

Die im Haushaltsplan 2021 bewilligten Mittel für Zahlungen (90 000 000 EUR) werden nicht ausreichen, um all diese noch abzuwickelnden Mittelbindungen zu erfüllen. Daher ist auf der Grundlage von Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 der Betrag von 378 772 302,98 EUR zu übertragen.

3 33 03 05 – Europäische Staatsanwaltschaft (EUStA)

2020 bewilligte Mittel	11 672 000,00
Zahlungen – Stand: 31.12.2020	9 714 318,74
Nicht verwendete Mittel – Stand: 31.12.2020	1 957 681,26
Übertragung	1 957 681,26

Die Europäische Staatsanwaltschaft wird 2021 autonom werden und einen eigenen Haushalt in Höhe von 44 952 790 EUR an Mitteln für Verpflichtungen und Mitteln für Zahlungen erhalten. Da im Jahr 2021 Beiträge zu diesen Mitteln aus dem EU-Haushalt zu leisten sind und außerdem 2021 noch Mittelbindungen aus dem Jahr 2020 abzuwickeln sind, werden die in der Haushaltslinie der EU bewilligten Mittel für Zahlungen für 2021 nicht ausreichen. Daher ist auf der Grundlage von Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 der Betrag von 1 957 681,26 EUR zu übertragen.

4 23 03 02 02 – Rasche und effiziente Notfallabwehreinätze im Falle schwerer Katastrophen in Drittländern

2020 bewilligte Mittel	34 812 437,26
Zahlungen – Stand: 31.12.2020	18 203 154,79
Nicht verwendete Mittel – Stand: 31.12.2020	16 609 282,47
Übertragung	16 609 282,47

Da die Mitgliedstaaten die Erstattungsanträge für Rückholflüge verspätet eingereicht haben, werden einige ursprünglich für 2020 vorgesehene Zahlungen auf 2021 verschoben. Da die für 2021 bewilligten Mittel für Zahlungen (22 368 874 EUR) nicht ausreichen werden, um diese Verpflichtungen zu erfüllen, ist auf der Grundlage von Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 der Betrag von 16 609 282,47 EUR daher zu übertragen.

5 26 03 77 06 – Vorbereitende Maßnahme – Kontrolle über und Qualität von Software-Code – Prüfung freier und quelloffener Software

2020 bewilligte Mittel	472 081,50
Zahlungen – Stand: 31.12.2020	426 856,50
Nicht verwendete Mittel – Stand: 31.12.2020	45 225,00

Übertragung	45 000,00
--------------------	------------------

Aufgrund der COVID-19-Pandemie wurden einige der 2020 für diese vorbereitende Maßnahme geplanten Vorhaben auf einen späteren Zeitpunkt verlegt, und die Abschlusszahlung wird auf 2021 verschoben. Da im verabschiedeten Haushaltsplan 2021 für diese Maßnahme keine Mittel für Zahlungen zur Verfügung stehen, ist auf der Grundlage von Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 der Betrag von 45 000 EUR zu übertragen.